

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“ der Gemeinde Willingen (Upland)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) am 03. April 2003 folgende Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“ der Gemeinde Willingen (Upland) beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Willingen (Upland) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindergärten.

§ 2

Die Gemeinde ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingen (Upland), den 04. April 2003
Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)

gez. Hubert Bechstein, Bürgermeister